

In der Parteigerichtssache des

Herrn W aus K,
Herrn W aus H,
Herrn Z aus A,
Herrn S aus K

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. B und Partner aus B

g e g e n

den Landesverband H der Vereinigung [...]

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. M aus D

wegen Anfechtung eines Beschlusses des Landesvorstandes des Landesverbandes Hessen der Jungen Union vom 9. März 1983 hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1984 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)
Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke (Beisitzer)
Rechtsanwältin und Notarin Dr. Ilse Becker-Döring (Beisitzer)
Rechtsanwalt und Notar Rudolf Luster, MdEP (Beisitzer)

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragsteller sind Mitglieder des Landesverbandes Hessen der Jungen Union. Sie sind auch Mitglieder der CDU im Landesverband Hessen. Daneben gehören die Antragsteller der "Stiftung politische und christliche Jugendbildung e.V. in Gründung" als Mitglieder oder Mitarbeiter an.

Bei dem Antragsgegner handelt es sich um den Landesverband Hessen der Jungen Union.

Der Vorstand des Antragsgegners hat am 9.3.1983 den folgenden Beschluß gefaßt, der im "Renner", 3-4/83 von März-April 1983, auf Seite 5 veröffentlicht wurde:

"Der Landesvorstand der Jungen Union stellt fest:

1. Die Arbeit der "Stiftung [...] e.V." sowie deren Ziele sind nach Ansicht der Jungen Union Hessen schädlich.
2. Die "Stiftung [...] e.V." ist die Nachfolgeorganisation von
 - [...]
 - [...]
 - [...]
 - [...]
3. Bereits am 9. Oktober 1976 hat der Deutschlandsrat der Jungen Union festgestellt: "Die Junge Union lehnt eine Zusammenarbeit mit dem 'Arbeitskreis für Freiheitliche Gesellschaftspolitik' auf allen Organisationsstufen entschieden ab. Die politischen Vorstellungen des 'Arbeitskreises [...]' entsprechen nicht den politischen Grundsatzpositionen der Vereinigung [...]"
4. Die Vereinigung in H wird nicht hinnehmen, daß eine kleine, kadermäßig organisierte Gruppe die Junge Union in Hessen unterwandert. Dies gilt um so mehr, als in der Öffentlichkeit in der letzten Zeit vermehrt der Eindruck entstanden ist, daß die "Stiftung [...] e.V." rechtsradikales Gedankengut vertritt (s. Tagesthemen 7.2.1983).
5. Die Junge Union in Hessen H tritt deshalb sowohl den Zielen als auch Methoden dieser Kadergruppe "Stiftung politische und christliche Jugendbildung e.V." entschieden entgegen.
6. Mitglieder der Jungen Union in Hessen werden aufgefordert, ihre Mitarbeit in der "Stiftung [...] e.V." aufzukündigen.
7. Der Landesverband der Jungen Union behält sich weitere Schritte vor."

Die Antragsteller haben diesen Beschluß form- und fristgerecht beim Landesschiedsgericht der Jungen Union in Hessen angefochten.

Die Antragsteller haben ausgeführt, sie seien durch den Beschluß in ihren Rechten innerhalb und außerhalb der Jungen Union beeinträchtigt. Der Beschluß enthalte unrichtige und beleidigende Äußerungen. Er sei ergangen, ohne daß ihnen die Möglichkeit zu sachlicher und rechtlicher Stellungnahme gegeben worden sei.

Weiter haben die Antragsteller rechtliche Zweifel an der Gültigkeit der Schiedsordnung des Antragsgegners vom 13.5.1979 vorgebracht. Zusammensetzung und Verfahren aller Parteigerichte der CDU seien durch die Parteigerichtsordnung (PGO) geregelt. Die Satzungen der Vereinigungen dürften der PGO nicht widersprechen.

Die Antragsteller haben beantragt festzustellen:

1. Der Landesvorstandsbeschuß des Landesvorstandes der Jungen Union in Hessen vom 9. März 1983 betreffend die "Stiftung [...] e.V." ist rechtswidrig und damit nichtig. Gemäß § 31 Abs. 1 der Schiedsordnung der Jungen Union in Hessen wird er aufgehoben.
2. Der Antragsgegner ist verpflichtet, die rechtskräftige Entscheidung des Verfahrens unverzüglich im "Renner" zu veröffentlichen.
3. Der Landesverband Hessen der Jungen Union ist verpflichtet, den Antragstellern die außergerichtlichen Kosten und Auslagen zu erstatten.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Er meint, der Vorstand des Antragsgegners habe in seinem Beschluß vom 9.3.1983 eine politische Bewertung getroffen. Politische Aussagen seien Sache des Landesvorstandes. Die Parteischiedsgerichtsbarkeit sei daher in dieser Angelegenheit nicht zuständig.

Das Landesschiedsgericht der Jungen Union in Hessen hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.5.1983 den Antrag zurückgewiesen. Es hat die Zulässigkeit des Antrages bejaht. Der Antrag sei jedoch nicht begründet. Durch den angefochtenen Beschluß sei nicht in die Mitgliedsrechte der Antragsteller eingegriffen worden. Falls der Beschluß falsche Tatsachen enthalte oder die Beschwerdeführer in ihrer Ehre gekränkt habe, stehe ihnen der ordentliche Rechtsweg offen.

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts haben die Antragsteller beim Bundesparteigericht der CDU form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Sie rügen die Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts. Weder müsse dessen Vorsitzender die Befähigung zum Richteramt haben noch werde die Mitwirkung der Schiedsrichter alphabetisch geregelt. Die Schiedsordnung der Jungen Union in Hessen widerspreche dem Statut und der Parteigerichtsordnung der CDU.

Zur Sache führen die Antragsteller aus: Entgegen der Ansicht des Landesschiedsgerichts seien sie in ihren Rechten verletzt. Der Beschluß des Landesvorstandes des Antragsgegners sei seiner Natur nach ein "Unvereinbarkeitsbeschluß". Dieser führe bereits zu einer unmittelbaren Rechtsverletzung. Sein Sinn sei es nämlich, Ausschlußverfahren gegen die Antragsteller vorzubereiten und die satzungsrechtliche Begründung für eine Ausschließung zu geben. Jedem "Unvereinbarkeitsbeschluß" sei eine

Diskriminierung des betroffenen Mitgliedes immanent, weil er bedeute, daß gegen das Mitglied der Vorwurf der Prinzipienuntreue erhoben werde.

Dem Landesschiedsgericht sei nicht darin zu folgen, daß der Vorstandsbeschluß nur eine politische Entscheidung darstelle, die vom Schiedsgericht nicht auf seine Richtigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden könne.

Der "Unvereinbarkeitsbeschluß" sei schon deshalb rechtswidrig, weil der Jungen Union eine Kompetenz zur Fassung derart weitreichender Beschlüsse fehle. Die Rechtswidrigkeit ergebe sich auch aus dem Satzungsrecht des Antragsgegners. "Unvereinbarkeitsbeschlüsse" hätten auch satzungskonkretisierenden Charakter. Sie müßten daher die für Satzungsveränderungen vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Daran fehle es.

Die Antragsteller beantragen,

den Beschluß des Landesschiedsgerichts der Jungen Union in Hessen vom 13.5.1983 aufzuheben und nach den in der Vorinstanz gestellten Anträgen der Beschwerdeführer zu entscheiden.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Der Antragsgegner bestreitet die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts. Für die Entscheidung sei allenfalls ein Schiedsgericht der Jungen Union zuständig. Die Junge Union in Hessen sei rechtlich selbständig, die Mitgliedschaft bei ihr sei von der Mitgliedschaft in der CDU unabhängig. Die CDU besitze daher keine Parteigerichtszuständigkeit.

Die Beschwerde sei zudem unbegründet. Der Landesvorstand habe seinen Beschluß im Rahmen seiner politischen Führungsaufgabe gefaßt, um Mitglieder davor zu warnen, in einer politisch nicht zu billigenden Gruppierung tätig zu sein. Der Beschluß habe im übrigen die Rechte der Antragsteller nicht beeinträchtigt. Er stelle auch keine Ordnungsmaßnahme dar. Soweit gegen Antragsteller Ausschlußverfahren eingeleitet seien, seien die gebotenen rechtlichen Prüfungen in diesen Verfahren möglich. Die Auffassung der Antragsteller, wonach der angegriffene Vorstandsbeschluß satzungsrechtliche Bedeutung habe, sei unzutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die bei den Akten befindlichen Schriftsätze verwiesen.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 37 Abs. 2 PGO).

1. Das Bundesparteigericht ist für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig.

Die Junge Union in Hessen ist eine Vereinigung des Landesverbandes Hessen der CDU. Sie ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht selbständig. Daß Mitglieder der Jungen Union in Hessen nicht zugleich Mitglieder der CDU sein müssen, ist keine auf Hessen beschränkte Besonderheit. Dies ist auch in anderen Landesverbänden der Jungen Union der Fall. Dieser Umstand steht dem Charakter der Jungen Union in Hessen als einer Vereinigung innerhalb der CDU nicht entgegen. Dieser Sachverhalt wird erhärtet durch den Wortlaut der Satzung der Jungen Union in Hessen. Es wird auf die Präambel sowie auf die §§ 1, 2, 3, 4 der Satzung verwiesen. Diese Satzungstexte belegen, daß auch der Landesverband Hessen der Jungen Union des zuständigen Landesverbandes der CDU ist.

Es ist dem Beschwerdegegner zwar zuzugeben, daß sich eine Zuständigkeit des Bundesparteigerichts nicht ausdrücklich aus der Parteigerichtsordnung ergibt. Eine Zuweisung durch die Satzung der Jungen Union (§ 1 PGO) ist nicht erfolgt, eine Entscheidung eines Landesparteigerichts (§ 14 Abs. 3 PGO) liegt nicht vor. Die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts ergibt sich aber aus dem Gesamtzusammenhang des Statuts der CDU und der Parteigerichtsordnung. Nach § 38 des Statuts ist die Junge Union eine Vereinigung der CDU. Nach § 39 Abs. 2 Statut entspricht ihr organisatorischer Aufbau dem der Partei. Die Parteigerichtsbarkeit ist nach § 2 PGO auf Kreis-, Landes- und Bundesebene eingerichtet. Nach § 45 Abs. 3 PGO haben die Vereinigungen die Satzungsbestimmungen den Vorschriften der PGO anzupassen.

§ 39 des Statuts gewährt den Vereinigungen einen eigenen Tätigkeitsbereich. Sie haben, wie auch § 45 PGO zeigt, die Möglichkeit, auf allen Ebenen eigene Schiedsgerichte einzurichten. Diese treten dann an die Stelle der in § 2 PGO genannten Parteigerichte. Unterbleibt die Einrichtung eigener Gerichte der Vereinigungen ganz oder teilweise, so kann das nicht zur Folge haben, daß insoweit die Mitglieder der Vereinigungen ihren internen Rechtsschutz entbehren und notfalls auf die ordentlichen Gerichte ausweichen müssen. Vielmehr tritt bis zu einer entsprechenden eigenständigen Regelung durch die Vereinigung das ordentliche Parteigericht an die Stelle eines Schiedsgerichts der Vereinigung. Die Junge Union hat in Hessen auf Landesebene ein Landesschiedsgericht errichtet. Auf Bundesebene besteht ein solches Schiedsgericht noch nicht. Bis zu seiner Errichtung ist deshalb - jedenfalls für die Landesverbände außerhalb Bayerns - das Bundesparteigericht zuständig.

2. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Landesschiedsgericht ordnungsgemäß zusammengesetzt war, denn die Beschwerde ist schon deshalb zurückzuweisen, weil der angefochtene Beschluß des Vorstandes des Antragsgegners inhaltlich nicht der parteigerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

Er verletzt die Beschwerdeführer nicht in ihren Rechten, weil er ihnen gegenüber keine unmittelbare Wirkung entfaltet. Er stellt insbesondere keine Ordnungsmaßnahme gegen die Beschwerdeführer dar. Diese

sind erschöpfend in § 10 des Statuts der CDU und in § 13 der Schiedsordnung des Beschwerdegegners aufgeführt.

Der Beschluß vom 9.3.1983 könnte zwar eine Entscheidung i.S. von § 13 Abs. 1 Nr. 12 PGO darstellen. Es handelt sich aber um eine politische Richtungsentscheidung, um eine Verlautbarung i.S. des § 39 Abs. 3 des Statuts. Sie greift nicht unmittelbar in Rechte und Pflichten der Mitglieder, hier der Beschwerdeführer, ein.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß der Beschwerdegegner Ausschlußverfahren gegen einen oder alle Beschwerdeführer eingeleitet hat. Die Durchführung gesonderter Ausschlußverfahren zeigt, daß zum Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführer gezielte, jeweils die einzelne Person betreffende Entscheidungen des Beschwerdegegners notwendig sind. Der Vorstandsbeschluß sollte und konnte derartige Einzelentscheidungen erkennbar nicht treffen.

Wenn und soweit im Anschluß an den Vorstandsbeschluß Ordnungsmaßnahmen gegen die Beschwerdeführer getroffen sein sollten, stehen diesen hiergegen die Rechtsbehelfe der Schiedsordnung des Beschwerdegegners und gegebenenfalls der Parteigerichtsordnung in Verbindung mit dem Statut der CDU zu. Im Rahmen dieser Rechtsbehelfe wird den Betroffenen das gebotene rechtliche Gehör gewährt werden. In diesem Zusammenhang kann dann auch geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Schiedsordnung des Beschwerdegegners den Anforderungen von § 50 Statut und § 45 Parteigerichtsordnung der CDU nicht oder nicht voll entsprechen sollte.

Im übrigen bleibt es hinsichtlich des Beschlusses vom 9.3.1983 den Antragstellern unbenommen, auf eine Beschlußfassung des Landestages als des obersten Organs des Landesverbandes hinzuwirken.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO. Ein Anlaß, die Erstattung der Kosten und Auslagen anzuordnen, besteht nicht.